

Titel der Drucksache:

**Verzicht auf Ausschüttung der Erfurter Bahn
an den Stadthaushalt 2023**

Drucksache

0325/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

die Erfurter Bahn befindet sich zu 100% im Eigentum der Stadt Erfurt. Nach § 75 Abs. 1 ThürKO sollen kommunalen Unternehmen einen Ertrag für die Stadt abwerfen. Diese Soll-Vorschrift lässt nur Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zu. Die Erfurter Bahn fällt zudem unter die Regelung des § 66 Abs. 2 ThürKO. Weil die Erfurter Bahn keine städtische Aufgabe erfüllt (SPNV fällt in die Zuständigkeit des Landes), ist der öffentliche Zweck nur noch auf die Ausschüttung von Erträgen an den Stadthaushalt definierbar. Entfallen auch diese Ausschüttungen, ist nicht auszuschließen, dass die Stadt Erfurt veranlasst wird, ihre Beteiligung an der Erfurter Bahn in eine Minderheitsbeteiligung umzuwandeln, so wie dies § 66 Abs. 2 ThürKO normiert. Bei anderen kommunalen Unternehmen, wie z.B. dem Entwässerungsbetrieb erfolgt eine jährliche Ausschüttung an den Stadthaushalt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung, selbst wenn dies höhere Gebühren zur Folge hat.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Inwieweit muss die Stadt Erfurt befürchten, ihre Beteiligung an der Erfurter Bahn nach § 66 Abs. 2 ThürKO in eine Minderheitsbeteiligung zu überführen, weil keine Ausschüttungen mehr an den Stadthaushalt erfolgen und wie wird dies begründet?
2. Wie hoch waren 2020 bis 2022 die Verzinsung des Eigenkapitals der Erfurter Bahn und in welcher Höhe erfolgten in dem Zeitraum Ausschüttungen an den Stadthaushalt?
3. Welche betriebswirtschaftlichen Auswirkungen entstehen bei der Erfurter Bahn im Wirtschaftsjahr 2023 durch den Verzicht der Ausschüttung an die Stadt Erfurt in Höhe von 303 TEUR?

Anlagenverzeichnis

02.02.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
